

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1894

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.-III. enthalten
sind

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 87 a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.¹⁾

§ 108.²⁾ An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft :

¹⁾ Vergleiche hierzu die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit Seite 55, und die Verordnung über die Einrichtung der Schlächtereien Seite 103.

²⁾ Neue Fassung: Gesetz vom 7. Mai 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 217).

2. wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind;¹⁾
5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt²⁾.

§ 119. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.³⁾

In den ersten beiden Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

¹⁾ Vgl. die Seite 143 abgedruckte Verordnung.

²⁾ Vgl. hierzu die Landesbauverordnung.

³⁾ Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamt (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864) verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamt das Recht ertheilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.

§ 132. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Bau-

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksämter periodisch die Hauseigentümer auffordern, für die Visitationen ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugniß über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von Amtswegen veranlaßt werden. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern v. betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518).

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanostops, und in dem andern durch sorgfältige äußere Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternirende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanostops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes in Folge der Schwäche oder Schadhaftheit einzelner Verbindungsstellen sich als unbrauchbar erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswerth erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich im Stande ist, kleinere Schäden der Leitung sofort an Ort und Stelle auszubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (Schlosser, Blechner, Schieferdecker) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der Straße aus mittels Fernrohr ist als unvollständig zu verwerfen.

Eine Verkümmiß der Anzeige oder der Ungehorsam gegen die Auflagen wird nach § 119 bestraft und zwar sowohl gegen den Hauseigentümer, wie gegen den Wertmeister, welcher einen Blitzableiter errichtet, ohne sein Vorhaben angezeigt zu haben, oder die in Folge der Anzeige ihm eröffneten Weisungen des Bezirksamts nicht befolgt; dagegen kann den Wertmeister, wenn er nur die Reparaturen, welche in Folge der Visitation dem Eigentümer auferlegt wurden, ausführt, wegen nicht gehöhriger Beachtung dieser amtlichen Vorschriften keine Strafe treffen.

kunft dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis neinhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt¹⁾;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.²⁾

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen.³⁾

¹⁾ Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubniß besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubniß erteilt bei Land- und Kreisstraßen die Straßenbauinspektion, bei Gemeindegewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung (Seite 65). Aufstellen u. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubniß festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.

²⁾ Vergleiche hierzu die Straßenpolizeiordnung (Seite 65).

³⁾ Die Aufforderung geht vom Bezirksamt aus. Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871.

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen¹⁾);
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.²⁾

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß³⁾ eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Uebertretung der Vorschriften der

¹⁾ Die Sicherungsmaßregeln können gemäß Artikel 3 VI. d. des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in ortspolizeilichen Vorschriften oder im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1871 angeordnet werden; die Unterlassung der Sicherheitsmaßregeln ist aber auch bei dem Mangel solcher Vorschriften strafbar, wenn solche nach allgemeiner Erfahrung erforderlich waren.

²⁾ Vergleiche § 51 und folgende der Landesbauverordnung (Seite 43).

³⁾ Es ist das die allgemeine Bauerlaubniß; eine besondere Erlaubniß wegen der Feuerstätten ist nicht nöthig.

§§ 57 bis 59 des Forstgesetzes¹⁾ wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht²⁾;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24)³⁾ ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

4) wer den auf Grund des § 120 d⁴⁾ endgiltig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120 e⁵⁾ erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Beschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entspre-

¹⁾ Seite 81 abgedruckt.

²⁾ Vergl. die §§ 30, 33, 33a der Gewerbeordnung (Seite 125).

³⁾ Seite 92 und 106.

⁴⁾ Seite 86.

Seite 87.

chenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

5. Gesetz, betr. die Benützung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 233.)

Artikel 5. Wer öffentliche Gewässer ohne die vorgeschriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.¹⁾

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Artikel 14. Wer den in Artikel 3, 4²⁾, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutze des Fischereirechts und zur Verhütung von Uebertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

¹⁾ Diese Strafbestimmung trifft unbefugte Vornahme der in § 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 130) bezeichneten Handlungen; die Errichtung von Anlagen der in § 1 Ziffer 1 und 3 benannten Art ohne Erlaubniß unterliegt der Strafbestimmung des § 147 der Reichsgewerbeordnung (Seite 141) Artikel 24 des Wassergesetzes.

²⁾ Siehe Seite 133.